

Vertragsbedingungen Business Easy Überzug

1. Gewährung und Höhe des Überzugs

Die Credit Suisse (Schweiz) AG (nachfolgend *Bank* genannt) gewährt einem Firmenkunden einen Überzug, **wenn und solange die Bank die Voraussetzungen für einen Überzug nach eigenem freiem Ermessen als erfüllt betrachtet.**

Der Business Easy Überzug darf **ausschliesslich für gewerbliche Zwecke** des Firmenkunden verwendet werden. Die Nutzung des Business Easy Überzugs ist zudem **in den nachfolgend aufgezählten Fällen unzulässig**. Der Firmenkunde ist verpflichtet, die **Bank unaufgefordert zu informieren**:

- sobald der Firmenkunde seinen Sitz ins Ausland verlegt,
- sofern bestehende oder künftige Guthaben auf dem Firmenkonto Startup Easy oder Business Easy zugunsten Dritter verpfändet werden,
- sofern dem Firmenkunden andere Kreditprodukte oder andere Kreditlimiten durch die Bank eingeräumt werden.

Die **Höhe** des jeweils für den Firmenkunden **gültigen** Überzugs wird **laufend**, in der Regel monatlich, von der Bank unter Berücksichtigung der Zahlungseingänge sowie der Bonität des Firmenkunden und weiterer für die Bank relevanter Kriterien **neu berechnet und festgesetzt**.

Hinweis: Der Firmenkunde wird jeweils mittels Postenauszug oder auf andere geeignete Weise über die Höhe des monatlich festgesetzten Überzugs informiert. Der Postenauszug wird zu Monatsbeginn zugestellt, wobei der darin mitgeteilte geänderte Überzug (Limite) jeweils ab dem fünften Bankarbeitstag des Monats gültig ist. Als Bankarbeitstage in diesem Zusammenhang gelten sämtliche Kalendertage ausser Samstage, Sonntage und die Bankfeiertage. Solange der Firmenkunde über einen Business Easy Überzug verfügt, ist es für ihn nicht möglich, den Versandrhythmus für den Postenauszug zu ändern.

2. Zinsen, Kommissionen, Gebühren

- **Zins:** 9,5% per Jahr
- **Kreditkommission:** 0,25% per Quartal auf dem höchstbenützten Kreditbetrag, maximal jedoch 50% der Höhe der im betreffenden Quartal zu zahlenden Zinsen
- **Überschreitungskommission:** 0% per Quartal

Die **Zinssätze und Kommissionen (Kredit- und Überschreitungskommission)** können von der Bank **jederzeit ohne vorherige Mitteilung per sofort oder auf einen von ihr festgelegten späteren Termin** den veränderten Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt, der Risikostruktur des Geschäfts und den allgemeinen Unkosten **angepasst werden**.

Die Zinsen und die Kommissionen sind in der Regel quartalsweise fällig und können von der Bank **direkt einem**

Firmenkonto des Firmenkunden belastet werden. Soweit lokal weitere Abgaben erhoben werden, kann die Bank diese dem Firmenkunden zusätzlich belasten.

Hinweis: Die jeweils gültigen Zinssätze und die Höhe der Kommissionen können bei der Bank nachgefragt oder, sofern der Business Easy Überzug im entsprechenden Quartal benützt wird, der entsprechenden Abschlussrechnung entnommen werden.

Für die Bearbeitung des Antrags wird einmalig eine **Bearbeitungsgebühr von maximal CHF 150** erhoben. Dieser Betrag ist **unabhängig** davon geschuldet, ob die Bank den **Antrag schliesslich annimmt oder ablehnt**.

Beträge, die den jeweils gültigen Überzug überschreiten, sind sofort zur Rückzahlung fällig. Ab Fälligkeit des entsprechenden Betrags wird zusätzlich eine Überschreitungskommission fällig, sofern diese mehr als 0 % beträgt. Mit dem Ende dieses Vertrags oder des laufenden Banking-Pakets Startup Easy oder Business Easy ist der Überzug nicht mehr verfügbar und alle unter diesem Vertrag ausstehenden Beträge sind automatisch und unverzüglich zur Rückzahlung fällig. Für **jede Mahnung** kann die Bank eine **Gebühr von bis zu CHF 30** erheben und direkt einem Firmenkonto belasten.

3. Zustandekommen, Änderung und Kündigung des Vertrags

Der Vertrag kommt zustande, sobald der Business Easy Überzug dem Firmenkunden von der Bank freigegeben wurde.

Die Bank hat jederzeit das Recht, diesen Vertrag einseitig zu ändern. Solche Änderungen werden in geeigneter Weise kommuniziert. Mit der weiteren Benützung des Business Easy Überzugs nach Inkrafttreten der Änderungen anerkennt der Firmenkunde die geänderten Bestimmungen des Vertrags.

Jede Partei kann diesen Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

4. Sperre/Nichtausführung von Vergütungsaufträgen

Die Bank hat das Recht, den Business Easy Überzug jederzeit und ohne Begründung mit sofortiger Wirkung zu sperren.

Sodann hat die Bank jederzeit das Recht, einzelne Vergütungsaufträge ohne Begründung zurückzuweisen bzw. nicht auszuführen, insbesondere Aufträge, die zu einer Überschreitung des Business Easy Überzugs führen würden oder die nach dem Ende dieses Vertrags bei der Bank eintreffen.

5. Abtretung/Übertragung von Forderungen

Die Bank ist berechtigt, Forderungen aus der Benützung des Business Easy Überzugs an einen Dritten abzutreten, wie etwa zum Zwecke des Inkassos, der Verbriefung (Securitisation) oder der Auslagerung (Outsourcing), und Dritte mit dem Inkasso solcher Forderungen zu beauftragen. Eine Weiter- oder Rückübertragung bleibt vorbehalten.

Die Bank darf in Zusammenhang mit dem Business Easy Überzug stehende Informationen jederzeit einer Drittpartei im In- und Ausland und weiteren, an einer Abtretung von Rechten oder Forderungen oder einem Inkassoauftrag beteiligten Dritten, wie etwa Ratingagenturen und Treuhandgesellschaften, im In- und Ausland zugänglich machen.

Der Firmenkunde kann seine Rechte unter dem Business Easy Überzug nicht an einen Dritten oder an Dritte abtreten.

6. Haftung

Eine Haftung der Bank ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen, ausser wenn die Bank ihre geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere auch bei der Nichtausführung von Vergütungsaufträgen im Zusammenhang mit der Neufestsetzung der Höhe des Business Easy Überzugs oder der Kündigung des Vertrags.

In jedem Fall ausgeschlossen ist eine Haftung der Bank für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Sperre des Business Easy Überzugs oder mit der Nichtausführung bzw. Zurückweisung von Vergütungsaufträgen entstehen.

7. Erfüllungs- und Betreuungsort

Erfüllungsort ist der in der Adresse der Bank genannte Ort. Sollte ein Firmenkunde ungeachtet der Tatsache, dass das Startup Easy oder Business Easy Paket nur für Firmenkunden in der Schweiz bestimmt ist, seinen Sitz ins Ausland verlegen (was in der Regel eine Kündigung des Vertrags durch die Bank nach sich ziehen wird), so gilt dieser Erfüllungsort auch als Betreuungsort (Spezialdomizil im Sinne von Art. 50 Abs. 2 des schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes).

8. Offenlegung von Informationen, Datentransfers ins Ausland

Zum Zweck der Bonitätsprüfung, der Prüfung dieses Antrags und im Zusammenhang mit Inkassomassnahmen ist die Bank berechtigt, bei Dritten, insbesondere bei Kreditinformationsstellen, bei Anbietern von Handelsregisterdaten, bei Betreibungsämtern und bei anderen Stellen (inklusive Banken sowie auch der Einwohnerkontrolle im Falle von

Einzelunternehmen und Personengesellschaften), Aukünfte über den Firmenkunden einzuholen.

Um Kreditrisiken, die aus dem Business Easy Überzug erwachsen, direkt oder indirekt versichern zu können, kann die Bank jederzeit Daten und Informationen in Zusammenhang mit dem Business Easy Überzug und der damit verbundenen Kreditrisikobeurteilung offenlegen, wenn diese Daten und Informationen für den Abschluss von Kreditabsicherungs- und Kreditversicherungsgeschäften notwendig sind.

Die Bank kann ihre Rechte im Zusammenhang mit dem Business Easy Überzug an eine Versicherungsgesellschaft übertragen oder abtreten, sofern und soweit dies unter der betreffenden Versicherungspolice für Risikoabsicherungen vorgesehen ist.

Die Offenlegung von Daten und Informationen zu den oben genannten Zwecken kann an Drittparteien im In- und Ausland erfolgen, namentlich an Kreditabsicherungs- oder Kreditversicherungsanbieter wie Banken, Finanzdienstleister, Kreditversicherer, Hedge-Fonds oder andere Kreditschutzanbieter. Im Rahmen solcher Absicherungstransaktionen können diese Daten und Informationen auch anderen Beteiligten wie Ratingagenturen offengelegt werden.

Der Firmenkunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die Aukünfte elektronisch einholen kann und dass die Bank somit die Vertraulichkeit von Mitteilungen oder Unterlagen, die über ein offenes Netz wie das Internet übermittelt werden, nicht garantieren kann. Dritte können insbesondere Rückschlüsse auf bestehende oder erst noch einzurichtende Geschäftsbeziehungen ziehen. Selbst wenn der Absender und der Empfänger im gleichen Land wohnen, erfolgt die Datenübermittlung über solche Netze häufig und ohne Kontrollen auch über Drittstaaten, d. h. auch über Länder, die nicht das gleiche Datenschutzniveau bieten wie ihr Domizilland.

Der Firmenkunde anerkennt, dass die Daten, die im Zusammenhang mit der Risikoabsicherung oder im Rahmen von Abtretungen/Übertragungen an Drittparteien im Ausland weitergegeben werden, nicht mehr durch das Schweizer Recht einschliesslich des schweizerischen Bankkundengeheimnisses geschützt, sondern ausländischen Regelungen unterstellt sind. Die Gesetze und Vorschriften im Ausland gewährleisten nicht notwendigerweise das gleiche Mass an Vertraulichkeit, Bankkundengeheimnis oder Schutz der Daten wie das Schweizer Recht und können vorsehen, dass die Drittparteien im Ausland und/oder die Bank die Daten gesamthaft oder teilweise Behörden oder sonstigen Dritten offenlegen müssen.